

Bessere Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwer behinderter Menschen

Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf

Das Bundeskabinett hat am 15.10.2003 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwer behinderter Menschen sowie den Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung beschlossen.

„Der Gesetzentwurf hat das Ziel, die Ausbildung behinderter und schwer behinderter Jugendlicher zu verbessern, die Beschäftigung schwer behinderter Menschen insbesondere bei kleineren und mittleren Betrieben deutlich zu erhöhen und Kündigungen schwer behinderter Beschäftigter durch frühzeitige betriebliche Prävention möglichst zu vermeiden“, betonte Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt.

Um diese Ziele zu erreichen, sind unter anderem vorgesehen:

- Verbesserung der Möglichkeiten für eine betriebliche Ausbildung behinderter junger Menschen
- Verbesserung der Beratung, Information und Unterstützung der Arbeitgeber zur Beseitigung von Einstellungshindernissen und zur Sicherung der Beschäftigung
- Ausbau betrieblicher Prävention im Sinne von „Rehabilitation statt Entlassung“
- Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Schwerbehindertenvertretung
- Beibehaltung der auf 5 v. H. abgesenkten Beschäftigungspflichtquote
- Fortentwicklung der Integrationsfachdienste
- Verbesserung der Instrumente zur Förderung des Übergangs schwer behinderter Menschen aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung werden der Bundesanstalt für Arbeit für die Förderung der Eingliederung besonders betroffener schwer behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt wie bisher Mittel aus dem Ausgleichsfonds zugewiesen. Entsprechend einem Beschluss des Bundesrates vom 20. Juni 2003 wird die Förderzuständigkeit für Integrationsprojekte sowie für Werk- und Wohnstätten für behinderte Menschen bei den Ländern gebündelt.

Ab 2005 sollen die Integrationsämter für die Förderung der Integrationsfachdienste zuständig sein. Entsprechend wird in der Verordnung die Aufteilung des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zwischen Integrationsämtern und Ausgleichsfonds sowie die Verwendung der Mittel aus dem Ausgleichsfonds neu geregelt.

Nach: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 15.10.2003

